

Stellungnahme der 20. PsyFaKo in Marburg zur Offenlegung von Krankheitssymptomen in ärztlichen Attesten zur Prüfungsbefreiung

Sehr geehrten Damen und Herren,

Die Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) hat sich in ihrer Sitzung vom 27. bis 30. November 2014 in *Marburg* mit Teilnehmer_innen aus 34 Fachschaften der deutschen Universitäten mit der *Offenlegung von Symptomen in ärztlichen Attesten zur Prüfungsbefreiung* beschäftigt und lehnen diese ab.

- *Derzeit müssen Studierende, die von einer angemeldeten Prüfung aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten müssen, über die die Einreichung eines ärztlichen Attests hinaus die Krankheitssymptome ihrer Erkrankung gegenüber dem Prüfer/ Prüfungsamt offenlegen. Dies betrifft vor allem die Universitäten in Baden-Württemberg und darüber hinaus mehrere Universitäten im gesamten Bundesgebiet.*
- *Die zu prüfenden Studierenden sind prinzipiell durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt. Aus rechtlicher Sicht stehen die Studierenden im Krankheitsfall in der Beweispflicht ihre Beeinträchtigung nachzuweisen. Durch die Prüfungsverordnungen der jeweiligen Prüfungsämter wird ein indirekter Zwang auf Studierende ausgeübt, trotz der ärztlichen Schweigepflicht ihre eigenen Krankheitsbilder einem erweiterten Personenkreis mitzuteilen, wobei die Persönlichkeitsrechte der Studierenden verletzt werden.*
- *Zusätzlich befinden sich einzelne Studierende als Angestellte der Universitäten in einem Abhängigkeitsverhältnis und befürchten, dass Ihnen interne Karrierechancen durch bestimmte Krankheitsbilder verwehrt werden. Durch die Offenlegung der Krankheitssymptome befinden sich diese in einer rechtlichen Grauzone. In der Realität werden HiWis und zukünftige WiMis sowie freie Doktoranten/ Doktorant_innen dazu genötigt, entweder ihre persönlichen Daten ihrem (zukünftigen) Arbeitgeber zu übereignen oder Prüfungen unter verminderter Leistung durchzuführen bzw. der Prüfung fernzubleiben.*

- *Besonders Krankheitsbilder und körperliche Beeinträchtigungen mit sozialem Stigma (z.B. Depression oder Schwangerschaft ---evtl. editoriale Änderung---) können aus der Offenlegung einzelner Krankheitssymptome mitunter erschlossen werden und bedrohen die Studierende in den intimsten Bereichen ihrer Lebensführung.*
- *Zusätzlich versuchen die zuständigen Prüfungsämter trotz mangelnder Fachkenntnis postum die Beeinträchtigung zum Prüfungszeitpunkt anhand der genannten Symptome einzuschätzen und abzuwerten. Listen mit „verbotenen Symptomen“, die automatisch von den Prüfungsämtern nicht anerkannt werden, sind längst keine Seltenheit. Die akute Leistungsminderung durch den Schweregrad der Krankheitssymptome wird dabei außer Acht gelassen. Dies ist eine Praxis, die nicht nur unter Studierenden sondern auch unter Ärzt_innen auf Empörung stößt.*
- *Wir fordern daher, bei der Ausstellung von ärztlichen Attesten auf die Offenlegung expliziter Krankheitssymptome zu verzichten. Vielmehr sollten ärztliche Atteste die Leistungseinschränkung der Studierenden dokumentieren (z.B. im Bezug auf Konzentrationsfähigkeit) und ihn aus ärztlicher Sicht für die spezifische Prüfungsart (z.B. schriftlich, mündlich, andere) empfehlen bzw. entschuldigen. Derartige Einschätzung liegen durchaus im Kompetenzbereich der Ärzt_in und ermöglichen eine einfachere Interpretation für Fachfremde.*
- *Sollte das ursprünglich ausgestellte Attest nicht den Ansprüchen des Prüfungsausschusses nicht genügen, obliegt es dem Prüfungsausschuss der jeweiligen Universität eine Amtsärzt_in hinzu zu ziehen. Jedoch sollte auch deren Urteil unter ärztliche Schweigepflicht gestellt sein und nur hinsichtlich der Leistungsminderung und Prüfungsempfehlung ein Urteil abgegeben werden. Die Kosten für die Amtsärzt_in ist dabei von der Universität zu übernehmen, um eine Benachteiligung der finanziell schwächer gestellten Studierenden zu verhindern.*

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz